

Betrifft: Letzfassung der Vergaberichtlinien, Erstanwendung für Sozialpreis 2002

### **Vergaberichtlinien für den Sozialpreis der Stadt Traun**

#### **§ 1**

Der "Sozialpreis" der Stadt Traun, der mit Gemeinderatsbeschluss eingerichtet wird, dient dazu, physischen und juristischen Personen und Personenvereinigungen jeglicher Art, im folgenden kurz Bewerber genannt, öffentlichen Dank und Anerkennung für ihre humanitären und sozialen Leistungen auszusprechen. Er besteht aus einem Sozialpreis für eine Nominierung und mögliche weitere Anerkennungspreise für soziale oder humanitäre Leistungen.

#### **§ 2**

Den Sozialpreis der Stadt Traun sowie die weiteren Anerkennungspreise können Bewerber erhalten, die besondere humanitäre oder soziale Leistungen erbringen. Als anerkennungswürdige soziale Leistungen sind insbesondere folgende zu verstehen:

- Einsatz für Mitmenschen bei der Verrichtung des alltäglichen Lebens,
- bei der Verwirklichung spezieller Lebensformen (Altendienste, Krankendienste, Familiendienste), bzw.
- Leistungen bei Bewusstseinsbildung für humanitäre oder soziale Anliegen erbringen.

Der Sozialpreis der Stadt Traun und die weiteren Anerkennungspreise können aber auch an jene vergeben werden, die Toleranz gegenüber sozial benachteiligten, diskriminierten, älteren oder hilfsbedürftigen Menschen, körperlich-, geistig-, psychisch- und/oder sozialbehinderten Menschen, Kindern sowie Ausländern üben und fördern.

#### **§ 3**

Auszeichnungswürdige Leistungen im Sinne des § 1 und § 2 sind Leistungen, die überwiegend auf Privatinitiative beruhen, die gänzlich oder teilweise ehrenamtlich erbracht werden.

#### **§ 4**

Der Sozialpreis ist mit einer Urkunde und mit maximal € 1.500,00 (in Worten Eintausendfünfhundert Euro), die weiteren Anerkennungspreise nur mit einer Urkunde, dotiert und wird jährlich einmal vergeben. Der Sozialpreis und die Anerkennungspreise der Stadtgemeinde Traun werden über Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Kindergärten und Spielplätze, der sich unabhängiger Fachleute bedienen kann, mit Beschluss des Gemeinderates vergeben.

Zur Findung des Vorschlages an den Gemeinderat für den Sozialpreis gegenüber den Anerkennungspreisen bedient sich der genannte Ausschuss nachstehender Punkteregelung:

- Jedes Mitglied des genannten Ausschusses, auch die beratenden Mitglieder, hat eine Punktezahl von 10 zur Verfügung.
- Das einzelne Mitglied kann diese 10 Punkte einem Werber für den Sozialpreis zur Gänze oder mehreren Werber aufgeteilt vergeben.
- Die Mehrheit der abgegebenen Punkte, zum Beispiel maximal 110 Punkte von allen 11 Ausschussmitgliedern, ergibt den Vorschlag des Ausschusses für den Beschluss des Gemeinderates.
- Die übrigen anerkennenswerten Nominierungen werden für die Anerkennungspreise vorgeschlagen.
- Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat."

#### § 5

Die Ausschreibung des Sozialpreises erfolgt in der Gemeindezeitung der Stadt Traun. Vorschläge für Bewerbungen können bis spätestens 30. September jeden Kalenderjahres beim Stadamt Traun eingebracht werden.

Die Nominierung für den Sozialpreis der Stadt Traun ist schriftlich beim Stadamt Traun einzubringen und hat zu enthalten:

- Den Namen und die Adresse der nominierten Bewerber, sowie
- eine entsprechende Begründung unter Berücksichtigung aller notwendigen Angaben, welche für die Bewerbung wesentlich sind.
- 

#### § 6

Wenn der Ausschuss für Soziales, Kindergärten und Spielplätze es verlangt, haben entweder der nominierte oder der nominierende Bewerber oder beide eine genauere Beschreibung der Leistungen nachzureichen.

#### § 7

Die Zuerkennung des Preises stützt sich neben den bereits in § 2 beschriebenen Voraussetzungen auf nachstehende Bedingungen.

Die vorgeschlagenen Preisträger müssen

- ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet von Traun haben oder ihren Sitz bzw. ihren Tätigkeitsbereich in der Stadt Traun haben und
- ihre Leistungen im Gemeindegebiet von Traun erbringen.
- Eine neuerliche Zuerkennung des Sozialpreises an ein- und dieselbe physische oder juristische Person kann frühestens im dritten Jahr nach einer bereits vorgenommenen Zuerkennung erfolgen.

#### § 8

Wird der Sozialpreis der Stadt Traun in einem Jahr nicht oder nur teilweise vergeben, so fällt der verbleibende Geldbetrag an die Stadtgemeinde zurück. (Anm.: Kontierung 1/429-729)."

#### § 9

Die Vergaberichtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Traun am 22.3.2002 genehmigt und beschlossen.